DOMUSplus

Aktuelles zum Thema Steuern

April 2014

DOMUSplus-Ausgabe – WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Liebe Kunden,

um es gleich vorneweg zu sagen: Auch wir konnten leider nichts daran ändern, dass die April-Ausgabe der DOMUSplus ohne aktuelle Gesetzänderungen erscheinen muss. Den Umstand haben wir vielmehr dem Regierungswechsel in Berlin zu verdanken, schließlich ist jede neue Bundesregierung dem Grundsatz der Diskontinuität verpflichtet: Sämtliche laufenden Gesetzvorhaben der alten Regierung sind demnach abzubrechen und müssen, soweit noch gewollt, den Gesetzgebungsprozess von Neuem durchlaufen.

Genau diesen Prozess macht nun das Steuervereinfachungsgesetz 2013 durch, von dem wir bereits in der Februar-Ausgabe 2013 berichteten. Nachdem das Gesetz nämlich ebenfalls vom Diskontinuitätsgrundsatz gestoppt wurde, hat der Bundesrat nun einen neuen Anlauf gestartet und beschlossen, den Gesetzentwurf unverändert noch einmal in den Bundestag einzubringen.

Damit stehen wieder einige Vereinfachungen sowie Steuererleichterungen in Aussicht. Gleichzeitig enthält der Gesetzentwurf jedoch nach wie vor strittige Neuregelungen, wie etwa die Senkung der Sachbezugsfreigrenze für Arbeitnehmer. Wir bleiben auf jeden Fall dran, informieren Sie weiter über alles Wichtige und wünschen Ihnen einen guten Start in einen warmen Frühling.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

AUS DEM INHALT

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Aufteilung eines Grundstückskaufpreises

Schadensersatzleistungen des Verkäufers für versteckte Mängel

Kürzeste Fahrtstrecke für Entfernungspauschale

Voraussetzungen zur Anwendung der 1 %-Regelung

Steuerpflicht von Erstattungszinsen

Geschäftsveräußerung im Ganzen auf mehrere Umsatzsteuer-Subjekte

Unberechtigter Steuerausweis bei Kleinbetragsrechnungen eines Kleinunternehmers

Rückwirkender Wegfall der Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Überarbeitetes Anwendungsschreiben zur Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und bei Gebäudereinigungsleistungen

Neues von der „Kleinen Organschaftsreform"

IMPRESSUM

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

1 AUFTEILUNG EINES GRUNDSTÜCKSKAUFPREISES

➡ *FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. August 2013, 10 K 12122/09, (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: IX B 120/13)*

Beim Kauf eines Grundstücks ist der gezahlte Gesamtkaufpreis auf Grund und Boden und Gebäude aufzuteilen. **Abschreibungsfähig ist nur der auf das Gebäude entfallende Anteil.** Allgemein anerkannt ist, dass eine von den Vertragsparteien im notariellen Vertrag vorgenommene Aufteilung des Kaufpreises auf Grund und Boden und Gebäude grundsätzlich der Besteuerung zu Grunde zu legen ist.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg lässt die vertraglich vorgenommene Aufteilung des Gesamtkaufpreises nur zu, wenn dagegen keine nennenswerten Bedenken bestehen. Entspricht die vertragliche Kaufpreisaufteilung nicht den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten, ist das **Finanzamt berechtigt, eine Aufteilung im Wege der Schätzung vorzunehmen**. Für Schätzungen zieht das Finanzamt grundsätzlich das Sachwertverfahren heran.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

2 RÜCKSTELLUNGEN ZUR ERFÜLLUNG ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERPFLICHTUNGEN

➡ *BFH-Urteil vom 17. Oktober 2013, IV R 7/11*

Die Bildung von Rückstellungen zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, die nach Ablauf des Bilanzstichtags entstehen, ist unzulässig. Die wirtschaftliche Verursachung liegt nicht in den abgeschlossenen Rechnungsperioden.

Rückstellungen sind zu bilden, wenn am Bilanzstichtag bereits eine rechtliche Verpflichtung vorliegt. Mit dieser Rechtsprechung nähert sich der IV. Senat dem I. Senat des Bundesgerichtshofs an. Der IV. Senat hatte dies bislang anders gesehen und auch bei bereits rechtlich entstandenen Verpflichtungen zusätzlich geprüft, ob sie auch wirtschaftlich schon vor dem Bilanzstichtag verursacht worden sind. Nun kommt es nicht mehr auf die wirtschaftliche Verursachung an. Künftige Vorteile sind bei der Bewertung kompensatorisch nur insoweit zu berücksichtigen, wie zwischen der Verpflichtung und den künftigen Vorteilen ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang besteht.

Mit der vorstehenden Begründung hat der Bundesfinanzhof Rückstellungen für angeordnete flugverkehrstechnische Maßnahmen zugelassen, deren Umsetzungsfristen am Bilanzstichtag bereits abgelaufen waren.

3 SCHADENSERSATZLEISTUNGEN DES VERKÄUFERS FÜR VERSTECKTE MÄNGEL

➡ *BFH-Urteil vom 20. August 2013, IX R 5/13*

Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die **innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, gehören steuerrechtlich zu den Herstellungskosten, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (sog. „anschaffungsnahe Herstellungskosten", vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG). Diese Aufwendungen erhöhen die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung und sind nicht als Werbungskosten sofort abziehbar.

Der Bundesfinanzhof hatte zu beurteilen, ob eine vom Verkäufer erhaltene **Schadensersatzleistung für versteckte Gebäudemängel** sofort mit den entstandenen Erhaltungsaufwendungen zu verrechnen ist, sodass die 15 %-Grenze nicht berührt wird. Das Gericht entschied, dass eine Schadensersatzleistung des Verkäufers nicht zu einer Anschaffungspreisminderung wegen der nachträglich erkannten Mängel führt. Der Anlass der Minderung liegt nicht in der Anschaffung, sodass ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Grundstückskauf nicht vorliegt. Schadensersatzleistungen sind konkret auf die Aufwendungen zur Beseitigung der Mängel bezogen und deshalb den Erhaltungsaufwendungen zuzuordnen.

Nur in Höhe des Saldobetrags zwischen dem vom Erwerber getragenen und dem vom Verkäufer erstatteten Betrag liegt Aufwand vor, der in die Prüfung der 15 %-Grenze einzubeziehen ist.

4 KOSTEN EINES STUDIUMS ALS ERSTAUSBILDUNG SIND KEINE WERBUNGSKOSTEN UND KEINE BETRIEBSAUSGABEN

➡ *BFH-Urteil vom 5. November 2013, VIII R 22/12*

➡ *BFH-Urteile vom 28. Juli 2011, VI R 38/10 und VI R 7/10*

➡ *BFH, anhängige Revision: VI R 2/12*

Der Bundesfinanzhof (VI. Senat) hatte im Jahr 2011 entschieden, dass die Aufwendungen für die berufliche Erstausbildung und für ein Erststudium nach Schulabschluss Werbungskosten sind, wenn die Ausbildung bzw. das Studium der späteren Erwerbstätigkeit dient und die Aufwendungen von den Betroffenen (also z. B. nicht von den Eltern) selbst bezahlt werden.

Der Gesetzgeber hatte jedoch als Reaktion auf die geänderte BFH-Rechtsprechung § 12 Nr. 5 und § 4 Abs. 9 EStG noch im Jahr 2011 (im Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften) neu gefasst und dadurch für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2004 ausdrücklich angeordnet, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermit-

© 2006-2014 DOMUS Gruppe

telt, weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen.

Der VIII. Senat des Bundesfinanzhofs hält in einem aktuellen Urteil die bereits ab dem Jahr 2004 anzuwendenden gesetzlichen **Neuregelungen für verfassungsgemäß**. Sie verstoßen weder gegen das Rückwirkungsverbot noch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Der Gesetzgeber hat hier nur das langjährige und auch bis zum Jahr 2011 vom BFH anerkannte grundsätzliche Abzugsverbot für Kosten der beruflichen Erstausbildung nochmals bestätigt.

Hinweis: Damit dürfte die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der rückwirkenden Schaffung des Abzugsverbots für Erstausbildungskosten beantwortet sein. Es ist kaum zu erwarten, dass ein anderer Senat die Sache dem Bundesverfassungsgericht aufgrund eines weiteren anhängigen Verfahrens vorlegen wird.

5 KÜRZESTE FAHRTSTRECKE FÜR ENTFERNUNGSPAUSCHALE

- *BFH-Urteil vom 24. September 2013, VI R 20/13*
- *FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 20. Dezember 2012, 3 K 124/11*
- *BFH-Urteil vom 16. November 2011, VI R 46/10*

In der letzten DOMUSplus haben wir über zwei Urteile des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern zur kürzesten Fahrstrecke berichtet. **Der Bundesfinanzhof hat nun im Fall zu Ungunsten eines Mopedfahrers entschieden.**

Ein Arbeitnehmer nutzt ein Moped für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Da er einen mautpflichtigen Tunnel nicht mit seinem Moped befahren durfte, musste er die längere Strecke über Bundesstraßen nehmen. Als Entfernung machte er 27 km in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt erkannte nur die kürzeste Straßenverbindung von 9 km an.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts und des Finanzgerichts. Als Straßenverbindung ist die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf öffentlichen Straßen, die dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr dienen, zugrunde zu legen. Dies gilt auch dann, wenn diese über eine Bundesstraße führt, die nach der Straßenverkehrsordnung nur von Fahrzeugen befahren werden darf, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt. **Die kürzeste Straßenverbindung ist unabhängig vom tatsächlich benutzten Verkehrsmittel für alle Fahrzeuge einheitlich zu bestimmen.**

Erstaunlich ist die aktuelle Rechtsprechung, weil derselbe Senat kürzlich entschieden hat, dass die verkehrsgünstige Straßenverbindung maßgeblich ist.

Danach ist eine Straßenverbindung dann verkehrsgünstiger, wenn sich ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen auch für diese Strecke entschieden hätte.

6 VORAUSSETZUNGEN ZUR ANWENDUNG DER 1 %-REGELUNG

- *BFH-Urteil vom 8. August 2013, VI R 71/12*
- *BFH-Urteil vom 21. März 2013, VI R 31/10*

In unseren Ausgaben 5/2013 und 6/2013 haben wir bereits auf die **geänderte Rechtsauffassung des Lohnsteuersenats** hingewiesen. In einem weiteren Urteil führt der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung fort.

Die vom Arbeitgeber zugelassene unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines betriebseigenen Kraftfahrzeugs an den Arbeitnehmer zu seiner privaten Nutzung ist ein geldwerter Vorteil. Er muss als Sachbezug der Lohnsteuer unterworfen werden. Voraussetzung für die Versteuerung ist allein die Möglichkeit der Privatnutzung. Auf die tatsächliche Nutzung kommt es nicht an. Die Berechnung des geldwerten Vorteils erfolgt entweder nach der 1 %-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode.

Demgegenüber hat die **unbefugte Privatnutzung eines betrieblichen Pkw** keinen Lohncharakter. Der Vorteil, den sich ein Arbeitnehmer gegen den Willen des Arbeitgebers verschafft, zählt nicht zum Arbeitslohn. Eine Steuerpflicht der nicht zugelassenen Privatnutzung kann vom Finanzamt auch nicht dadurch herbeigeführt werden, dass behauptet wird, die bestrittene private Nutzung widerspreche der allgemeinen Lebenserfahrung. **Eine Unterstellung kann die fehlende Feststellung nicht ersetzen.**

Selbst die arbeitgeberseitig fehlende Überwachung, dass das Privatfahrverbot eingehalten wird, führt zu keiner anderen Beurteilung. Die Ernsthaftigkeit der Einhaltung eines arbeitsvertraglichen Nutzungsverbots kann nicht ohne weitere Anhaltspunkte für eine arbeitgeberseitige Duldung eines vertragswidrigen Verhaltens in Frage gestellt werden. Das gilt auch, wenn es sich um den alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH handelt.

7 AUFTEILUNG DER KOSTEN FÜR EIN HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER

- *BFH-Beschluss vom 21. September 2009, GrS 1/06*
- *BFH-Urteil vom 21. November 2013, IX R 23/12*

Der Große Senat des BFH wird demnächst entscheiden, ob ein Steuerzahler Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer auch dann steuerlich geltend machen kann, wenn er den **Raum nur zeitweise für betriebliche/berufliche Zwecke nutzt** und wie sich der Abzugsbetrag dann ggf. berechnet.

© 2006-2014 DOMUS Gruppe

Es geht um einen Steuerzahler, der ein Einfamilienhaus bewohnt und dort auch ein mit einem Schreibtisch, Büroschränken, Regalen sowie einem Computer ausgestattetes „häusliches Arbeitszimmer" nutzt, um von dort aus zwei in seinem Eigentum stehende vermietete Mehrfamilienhäuser zu verwalten. Die Kosten für das Arbeitszimmer machte der Steuerzahler bei seinen Einkünften aus der Vermietung der Mehrfamilienhäuser geltend.

Das Finanzamt hatte den Werbungskostenabzug verneint, weil gemischte Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach der gesetzlichen Regelung nicht abgezogen werden dürfen. **Das Finanzgericht** hat festgestellt, dass der Steuerzahler das Arbeitszimmer nachweislich zu 60 % zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt hatte. Deshalb könne er 60 % des von ihm geltend gemachten Aufwands als Werbungskosten geltend machen, weil der Große Senat im Jahr 2009 für Aufwendungen, die sowohl beruflich/betrieblich als auch privat veranlasste Teile enthalten, kein allgemeines Aufteilungs- und Ab-zugsverbot normiert hatte.

Der vorlegende IX. Senat des BFH folgt dem. Er geht davon aus, dass Aufwendungen für abgeschlossene häusliche Arbeitszimmer, die (in zeitlicher Hinsicht) nur teilweise beruflich bzw. betrieblich genutzt werden, aufzuteilen sind. Der Vorlagebeschluss ist von weitreichender Bedeutung. Folgt der Große Senat dem vorlegenden IX. Senat, wird dies weitere Fragen aufwerfen – bspw. die Frage zur Behandlung von sog. Arbeitsecken.

8 STEUERPFLICHT VON ERSTATTUNGSZINSEN

- *BFH-Urteil vom 12. November 2013, VIII R 36/10*
- *BFH-Urteil vom 15. Juni 2010, VIII R 33/07*

Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass Zinsen die das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen zahlt (vgl. § 233a AO) steuerbare Einnahmen aus Kapitalvermögen darstellen.

In einem früheren Urteil hatte der Bundesfinanzhof dies noch anders gesehen. Daraufhin hat der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2010 eine „klarstellende" Regelung in das Gesetz aufgenommen, nach der **sämtliche Zinsen auf Steuererstattungen der Einkommensteuer unterliegen**.

Der Bundesfinanzhof hatte nun zu der neuen Gesetzeslage erstmals zu entscheiden. Die ausdrückliche Normierung der Steuerbarkeit von Erstattungszinsen wurde vom Bundesfinanzhof bestätigt und verstößt auch im Hinblick auf ihre rückwirkende Geltung nicht gegen Verfassungsrecht. Erstattungszinsen sind auch keine außerordentlichen Einkünfte (i. S. v. § 34 EStG).

9 VORFÄLLIGKEITSENTSCHÄDIGUNG ALS NACHTRÄGLICHE WERBUNGSKOSTEN BEI DEN EINKÜNFTEN AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

- *FG Düsseldorf, Urteil vom 11. September 2013, 7 K 545/13, (Revision eingelegt, Az. BFH: IX R 42/13)*
- *BFH-Urteil vom 20. Juni 2012, IX R 67/10*

Über die Reaktion der Finanzverwaltung auf die **geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs** bezüglich der Behandlung von Schuldzinsen nach Veräußerung des Mietobjekts als nachträgliche Werbungskosten haben wir in der letzten DOMUSplus informiert.

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte nun einen Fall zu diesem Thema zu entscheiden: Eine frühere Hausbesitzerin hatte das im Jahr 1999 erworbene Vermietungsobjekt im Jahr 2010 veräußert (also nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist) und musste der finanzierenden Bank zur Ablösung der noch bestehenden Restschuld aus dem Anschaffungsdarlehen eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen.

Das Finanzamt lehnte den Abzug dieser (nach der Veräußerung entstandenen) Aufwendungen als Werbungskosten ab. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung: Vorfälligkeitsentschädigungen sind jedenfalls dann **keine nachträglichen Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, **wenn die Spekulationsfrist abgelaufen ist**.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

10 VORRANG DES FLÄCHENSCHLÜSSELS VOR DEM UMSATZSCHLÜSSEL BEI VORSTEUERAUFTEILUNG BEZÜGLICH EINES GEMISCHTGENUTZTEN GEBÄUDES

- *BFH-Urteil vom 22. August 2013, V R 19/09*
- *EuGH-Urteil vom 8. November 2012 - C-511/10 „BCC Baumarkt"*

Für Eingangsleistungen zur Herstellung eines Gebäudes, mit dem sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Vermietungsumsätze erzielt werden, ist die Aufteilung der Vorsteuern erforderlich. Die Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht nämlich nur für die steuerpflichtigen Ausgangsumsätze. Seit dem 1. Januar 2004 gilt bei einer Vorsteueraufteilung der Vorrang des Flächenschlüssels vor dem Umsatzschlüssel (vgl. § 15 Abs. 4 UStG), welcher in **vielen Fällen günstiger für den Steuerzahler** war.

In dem Urteilsfall zugrunde liegenden Sachverhalt nahm der Kläger die Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel vor. Das Finanzamt übernahm diese Aufteilung nicht und teilte die Vorsteuern nach dem für den Kläger ungünstigeren Flächenschlüssel auf.

© 2006-2014 DOMUS Gruppe

Vor seiner Urteilsentscheidung legte der Bundesfinanzhof dem Europäischen Gerichts die Frage vor, ob Art. 17 Abs. 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 77/388/EWG dahingehend auszulegen ist, dass er die Mitgliedstaaten ermächtigt, für die Aufteilung der Vorsteuern aus der Errichtung eines gemischt-genutzten Gebäudes vorrangig einen anderen Aufteilungsmaßstab als den Umsatzschlüssel vorzuschreiben.

Mit Berücksichtigung der Antwort des Europäischen Gerichtshofs entschied der Bundesfinanzhof, dass der **Ausschluss des Umsatzschlüssels durch den Flächenschlüssel** nach § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG **nicht gegen Unionsrecht verstößt**. Ein objektbezogener Flächenschlüssel nach § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG ermöglicht eine präzisere Bestimmung des Pro-rata-Satzes als der auf die Gesamtumsätze des Unternehmens bezogene Umsatzschlüssel nach Art. 17 Abs. 5 der Richtlinie 77/388/EWG.

Der Vorrang des Flächenschlüssels nach § 15 Abs. 4 UStG gilt aber nur für solche Vorsteuerbeträge, die der Berichtigung nach § 15a UStG unterliegen. Hierunter fallen insbesondere Vorsteuern aus Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern.

11 GESCHÄFTSVERÄUßERUNG IM GANZEN AUF MEHRERE UMSATZSTEUER-SUBJEKTE

➡ *FG Nürnberg, Urteil vom 6. August 2013, 2 K 1964/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: V R 36/13)*

Das Finanzgericht Nürnberg hat in einem kürzlich veröffentlichen Urteil festgestellt, dass eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung nach § 1 Abs. 1a UStG auch bei einer Übertragung auf mehrere Erwerber möglich sein soll.

Eine Geschäftsveräußerung liegt grundsätzlich vor, wenn

- ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb
- im Ganzen
- entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

Nicht umsatzsteuerbar sind die im Rahmen der Geschäftsveräußerung bewirkten Umsätze nur, wenn

- die Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer
- für dessen Unternehmen erfolgt.

Dies gilt auch dann, wenn der Erwerber hierdurch seine unternehmerische Tätigkeit erst beginnt.

Wird ein einheitlicher Geschäftsbetrieb auf mehrere Umsatzsteuer-Subjekte (z. B. Aufteilung eines Einzelunternehmens in eine GbR und eine GmbH & Co. KG) übertragen, liegt nach einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung vor, wenn die Erwerber den früheren Geschäftsbetrieb in der bisherigen Form nur gemeinsam weiterführen können und dies auch tun.

Die abschließende Entscheidung trifft der Bundesfinanzhof.

12 VORSTEUERABZUG AUS EINER RECHNUNG, DIE DEM UNIONSRECHT, NICHT ABER DEM NATIONALEN RECHT ENTSPRICHT

➡ *BFH-Urteil vom 24. Oktober 2013, V R 17/13*

Ein Unternehmer kann die ihm von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte **Umsatzsteuer** entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung **auch dann als Vorsteuer abziehen, wenn die ausgewiesene Umsatzsteuer zwar nicht dem nationalen Recht, aber dem Unionsrecht entspricht**. Die Rechnung ist ordnungsgemäß, sie weist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer aus. Das Unionsrecht verdrängt das nationale Recht (sog. Anwendungsvorrang des Unionsrechts).

Beispiel:

Nach nationalem Recht unterliegt eine Leistung dem ermäßigten Steuersatz, nach Unionsrecht dem Regelsatz. Der leistende Unternehmer weist die Umsatzsteuer mit dem Regelsatz aus.

Der Leistungsempfänger kann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in vollem Umfang als Vorsteuer abziehen.

13 GEWÄHRUNG DES RÜCKWIRKENDEN VORSTEUERABZUGS AUS BILLIGKEITSGRÜNDEN

➡ *BFH-Urteil vom 19. Juni 2013, XI R 41/10*

Zwei Unternehmer erbrachten in den Jahren 1999 bis 2005 gegenseitige aus ihrer Sicht gleichwertige Leistungen, für die sie deshalb keine Rechnungen ausstellten und auch nicht in ihren Umsatzsteuererklärungen berücksichtigten. Unternehmer A gab im Jahr 2007, nach für die Vergangenheit erfolgter Rechnungsstellung an Unternehmer B, berichtigte Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 1999 bis 2005 ab.

Das Finanzamt setzte Nachzahlungszinsen fest, deren Aufhebung Unternehmer A im Billigkeitswege beantragte. Er wollte die Umsatzsteuer, die ihm ebenfalls im Jahr 2007 Unternehmer B für die Vergangenheit in Rechnung gestellt hatte, rückwirkend als Vorsteuer abziehen.

© 2006-2014 DOMUS Gruppe

Dieses lehnte das Finanzamt, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, zu Recht ab. Eine **rückwirkende Rechnungsberichtigung setzt voraus, dass es ursprünglich überhaupt Rechnungen gab**, die aufgrund eines Fehlers oder einer unvollständigen Angabe korrigiert werden könnten. Weiterhin beruht die für einen Unternehmer ungünstige Rechtsfolge, dass die Vorsteuer erst in dem Besteuerungszeitraum abgezogen werden kann, in dem ihm auch die Rechnung vorliegt, auf einer bewussten Anordnung des Gesetzgebers, die nicht durch eine Billigkeitsmaßnahme unterlaufen werden darf.

14 UNBERECHTIGTER STEUERAUSWEIS BEI KLEINBETRAGSRECHNUNGEN EINES KLEINUNTERNEHMERS

- *BFH-Urteil vom 25. September 2013, XI R 41/12*
- *FG Nürnberg, Urteil vom 16. Oktober 2012, 2 K 1217/10*

In unserer Ausgabe 6/2013 haben wir bereits über die Vorentscheidung des Finanzgerichts Nürnberg berichtet. In der Revision hob der Bundesfinanzhof nun die Vorentscheidung auf. Die Gerichte hatten über einen Sachverhalt zu entscheiden, in dem ein Kleinunternehmer über **erbrachte Reparaturleistungen Rechnungen auf sog. Quittungsblöcken** ausstellte. Neben dem Gesamtentgelt enthielt die Rechnung den Zusatz „inkl. 16 % MWSt/EUR".

Eine **Kleinbetragsrechnung** (Gesamtbetrag bis 150 €) berechtigt bereits dann zum Vorsteuerabzug, wenn neben weiteren Angaben der Bruttobetrag (Summe aus Entgelt und Steuerbetrag) sowie der anzuwendende Steuersatz ausgewiesen sind, denn dadurch gilt der Steuerbetrag als gesondert ausgewiesen. Der Bundesfinanzhof entschied, dass **Kleinunternehmer deshalb in Kleinbetragsrechnungen keinen Steuersatz ausweisen dürfen**. Tun sie es doch, schulden sie wegen unberechtigtem Steuerausweis den aus dem Bruttobetrag herauszurechnenden Steuerbetrag, da die Kleinbetragsrechnung alle in § 33 Satz 1 UStDV genannten Angaben enthält.

15 RÜCKWIRKENDER WEGFALL DER GRUNDERWERBSTEUERBEFREIUNG BEI UMWANDLUNG EINER PERSONENGESELLSCHAFT IN EINE KAPITALGESELLSCHAFT

- *BFH-Urteil vom 25. September 2013, II R 17/12*

Wechselt der Eigentümer eines Grundstücks, löst dies im Regelfall Grunderwerbsteuer aus. Geht jedoch das Eigentum an einem Grundstück von einer Gesamthand, z. B. einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Kommanditgesellschaft, auf eine andere Gesamthand über, so wird Grunderwerbsteuer nicht erhoben, soweit an beiden Gesamthandsgemeinschaften dieselben Personen in demselben Verhältnis beteiligt sind.

Voraussetzung für die Grunderwerbsteuerbefreiung ist, dass sich der Anteil des einzelnen Gesamthänders am Vermögen der erwerbenden Gesamthand innerhalb von fünf Jahren nach dem Eigentumsübergang nicht vermindert.

Unschädlich ist, wenn der Gesamthänder innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums Anteile auf seinen Ehegatten, seine Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner oder Personen, mit denen er in gerader Linie verwandt ist, überträgt. Allerdings müssen diese Personen ihre Beteiligung an der Gesamthand über den Fünf-Jahres-Zeitraum aufrechterhalten.

Wird allerdings die erwerbende Gesamthandsgemeinschaft **innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums** in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, entfällt rückwirkend die Grunderwerbsteuerbefreiung. Während bei einer Gesamthandsgemeinschaft die Gesamthänder an dem Grundstück dinglich mitberechtigt sind (was Zweck der Grunderwerbsteuerbefreiung ist), entfällt diese Mitberechtigung bei den Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft.

Vereinfachtes Beispiel:

Bei einer grundstücksbesitzenden GmbH & Co. KG ist die GmbH nicht am Vermögen beteiligt, Kommanditisten je zur Hälfte sind A und B. Die KG überträgt ein Grundstück auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), an der A und B zu je 50 % beteiligt sind. A überträgt nach zwei Jahren die Hälfte seines Anteils auf seine Tochter T. Nach zwei weiteren Jahren wird die GbR in eine GmbH „umgewandelt".

Die Übertragung des Grundstücks von der KG auf die GbR war von der Grunderwerbsteuer befreit. Ebenfalls von der Grunderwerbsteuer befreit war die Übertragung eines Teilanteils von A auf T. Durch die „Umwandlung" der GbR innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums entfällt rückwirkend die Grunderwerbsteuerbefreiung für die Übertragung des Grundstücks von der KG auf die GbR.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

16 ÜBERARBEITETES ANWENDUNGSSCHREIBEN ZUR STEUERERMÄßIGUNG FÜR HAUSHALTSNAHE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE, DIENSTLEISTUNGEN UND HANDWERKERLEISTUNGEN

- *BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014, IV C 4 - S 2296-b/07/0003 :004, BStBl 2014 I S. 75*

Das BMF hat ein überarbeitetes Anwendungsschreiben zu § 35a EStG veröffentlicht. Das neue BMF-Schreiben entspricht in weiten Teilen dem Vorgängerschreiben. **Hervorzuheben sind** allerdings die vorgenommenen Klarstellungen zu Gutachtertätigkeiten und Schornsteinfegerleistungen sowie die Änderungen im Hinblick auf Handwerkerleistungen und Neubaumaßnahmen.

© 2006-2014 DOMUS Gruppe

Danach sind Schornsteinkehrarbeiten sowie die Reparatur- und Wartungsarbeiten als Handwerkerleistungen dem Grunde nach **begünstigt**.

Dagegen sind die Mess- oder Prüfarbeiten sowie die Feuerstättenschau **nicht begünstigt**. Bei Letzteren handelt es sich um Gutachterleistungen. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt.

17 STEUERSCHULDNERSCHAFT DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS BEI BAULEISTUNGEN UND BEI GEBÄUDEREINIGUNGSLEISTUNGEN

- *BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014, IV D 3 - S 7279/11/10002, BStBl 2014 I S. 233*
- *BFH-Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10*

In der vorherigen DOMUSplus haben wir über ein Urteil des Bundesfinanzhofs bzgl. Bauträger berichtet. Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung die Regelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nach § 13b UStG einschränkend dahingehend ausgelegt, dass es für die **Umkehr der Steuerschuldnerschaft** darauf ankommt, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer Bauleistung verwendet.

Damit greift die Umkehr der Steuerschuldnerschaft insbesondere nicht (mehr) für Bauträger, da (bzw. sofern) diese keine Bauleistungen erbringen, sondern bebaute Grundstücke liefern (Grundstückslieferungen). Auch auf den Anteil der vom Leistungsempfänger ausgeführten Bauleistungen an den insgesamt von ihm erbrachten steuerbaren Umsätzen kommt es gemäß BFH nicht an. Damit ist die **sog. 10 %-Grenze** zur Bestimmung „nachhaltig" erbrachter Bauleistungen ebenfalls hinfällig.

In Reaktion auf die Rechtsprechung hat die Finanzverwaltung den Umsatzsteueranwendungserlass zu § 13b UStG entsprechend angepasst. Die Entscheidung des BFH hat mittelbar Auswirkungen auf die Beurteilung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen. Der Umsatzsteueranwendungserlass wurde ebenfalls mit o. g. Schreiben geändert. Die bisherige 10 %-Grenze ist auch hier entfallen.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind auf Umsätze anzuwenden, die ab dem Tag nach der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt (5. Februar 2014) ausgeführt werden. Zu weiteren Fragen der Anwendung des Urteils vom 22. August 2013 soll ein gesondertes Schreiben der Finanzverwaltung ergehen.

18 NEUES VON DER „KLEINEN ORGANSCHAFTSREFORM"

- *OFD Karlsruhe, Verfügung vom 16. Januar 2014, S 2770/52/S-St 221*

In der letzten DOMUSplus haben wir über die neue Regelung der **fiktiven Durchführung des Ergebnisabführungsvertrages** im Rahmen der sog. „kleinen Organschaftsreform" berichtet (Bestandteil des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts). Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat nun in einer Verfügung Arbeitshilfen als erste Richtungsweisung zu den geänderten Vorschriften (§§ 14, 17, 34 KStG) veröffentlicht.

IMPRESSUM

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030 / 8 97 81–0 E-Mail info@domus-ag.net
Telefax 030 / 8 97 81–249 **www.domus-ag.net**

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.

Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption, Layout und Umsetzung
DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331 / 7 43 30–0
Telefax 0331 / 7 43 30–15
E-Mail beyer@domusconsult.de

© 2006-2014 DOMUS Gruppe

WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS
Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140
Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de
www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1994 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

Im Unternehmensverbund mit der Mitteldeutsche Treuhand der Wohnungswirtschaft GmbH sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.

DOMUS

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz: Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030 / 8 97 81-0
Telefax 030 / 8 97 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:

- Erfurt
- Dresden
- Düsseldorf
- Magdeburg
- Frankfurt (Oder)
- Hannover
- Hamburg
- Potsdam
- Prenzlau
- Schwerin
- Senftenberg

© 2006-2014 DOMUS Gruppe

DOMUS CONSULT

DOMUS Consult Wirtschaftsberatungs-gesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331 / 7 43 30-0
Telefax 0331 / 7 43 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz: Berlin
Geschäftsstellen: Dresden, Erfurt

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 25 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 200 Büros in über 80 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

Russell Bedford